

18. über die Zulässigkeit einer Klage gegen eine nicht handelsgerichtlich eingetragene, vor Klagerhebung aufgelöste offene Handelsgesellschaft.

HGB. §§ 15, 143.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 13. Januar 1930 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
w. R. (Rl.). VI 242/29.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die beiden Beklagten betrieben vom Mai 1925 bis zum 1. Januar 1927 unter der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma „B. & im B.“ ein Handelsgewerbe. Am 22. Juni 1926 stieß der vom Beklagten im B. geführte Lieferkraftwagen der Firma mit dem Motorrad des Klägers zusammen. Der Kläger erhob wegen der durch den Unfall erlittenen körperlichen Verletzungen Ende März 1927 Schadenersatzklage gegen die Firma. Das Landgericht wies die Klage wegen alleinigen Verschuldens des Klägers an dem Unfall ab. Der Kläger legte Berufung ein und nahm nunmehr die Beklagten als die Inhaber der beklagten Firma als Gesamtschuldner in Anspruch, da ihm jetzt erst bekannt wurde, daß die Gesellschaft am 1. Januar 1927 aufgelöst worden war. Das Oberlandesgericht berichtigte die Parteibezeichnung der Beklagten und erklärte den Klagenanspruch gegen beide Beklagte dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht begründet die Berichtigung der Parteibezeichnung wie folgt: wenn auch die nicht handelsgerichtlich eingetragene Firma B. & im B. am 1. Januar 1927 — vor Anstrengung der Klage — aufgelöst worden sei und die beiden Beklagten, deren frühere Gesellschafter, von da an selbständig Handelsgeschäfte betrieben hätten, so habe doch die Firma insoweit als fortbestehend zu gelten gehabt, als die Befriedigung der Gläubiger noch nicht erfolgt sei, und sei nach der Auflösung von beiden Beklagten als Liquidatoren weiter vertreten worden. Könne auch die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma verklagt werden, so sei sie doch keine juristische Persönlichkeit, die von ihren Gesellschaftern rechtlich zu

unterscheiden sei. In Wirklichkeit seien daher nur die Gesellschafter Prozeßpartei sowohl während des Bestehens der Gesellschaft als nach ihrer Auflösung, welche gesetzlich die Liquidation des Gesellschaftsvermögens zur Folge habe. . . .

. . . Unbegründet ist die verfahrensrechtliche Rüge der Revision, daß auf die gegen die offene Handelsgesellschaft erhobene Klage ein Urteil gegen die beiden Beklagten persönlich nicht habe ergehen dürfen. Die Beklagten waren die Mitgesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma B. & im B. War die Gesellschaft auch nicht in das Handelsregister eingetragen, so war doch, wie unstreitig ist, ihre Wirksamkeit mit dem vor Erhebung der Klage liegenden Zeitpunkt ihres Geschäftsbeginns eingetreten (§ 123 Abs. 2 HGB.). Ihre Auflösung war nach der Behauptung der Beklagten nicht durch Liquidation, sondern zulässigerweise nach § 145 Abs. 1 HGB. dadurch erfolgt, daß der Beklagte im B. das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernahm. Jeder der beiden Beklagten betrieb dann einen Handel unter seinem Namen. Eine Eintragung in das Handelsregister, daß die Firma erloschen sei, ist nicht erfolgt. Wenn das Berufungsgericht annimmt, daß die Firma trotz des Auflösungsbeschlusses insofern noch als fortbestehend zu gelten gehabt habe, als die Gläubiger noch nicht befriedigt gewesen seien, und daß daher die nach der Auflösung erfolgte Zustellung der Klageschrift an die Firma zu Händen ihres früheren Gesellschafters im B. keinem Bedenken begegne, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden (JW. 1901 S. 653 Nr. 13, 1906 S. 477 Nr. 41). Aber auch dann, wenn das gemeinschaftliche Verhältnis damals schon beendet gewesen wäre, würde die Klagerhebung gegen die Firma nicht zu beanstanden sein. Denn da die Beklagten nicht behauptet und bewiesen haben, daß dem Kläger bei Erhebung der Klage die Auflösung der Firma bekannt gewesen sei, galt ihm gegenüber die Gesellschaft als noch bestehend, da die Vorschrift des § 15 HGB. auch auf nicht eingetragene Gesellschaften Anwendung findet (Staub Komm. z. HGB. 12/13. Aufl. § 15 Anm. 8 und § 143 Anm. 7 Abs. 2; vgl. auch RGZ. Bd. 15 S. 35 und JW. 1889 S. 516 Nr. 10 zu der entsprechenden Vorschrift in Art. 25 Abs. 2 des alten Handelsgesetzbuchs). Der Unfall, auf den der Kläger seinen Anspruch stützt, hatte sich unstreitig zu einer Zeit ereignet, als die Gesellschaft noch bestand. Ein Fall wie der in RGZ. Bd. 93 S. 238 behandelte, in welchem der Anspruch aus unerlaubter Handlung erst nach Auf-

Lösung der Gesellschaft entstanden war und auf welchen demzufolge der § 15 Abs. 1 HGB. für unanwendbar erklärt wurde, liegt nicht vor. Hier handelt es sich bei der Anwendung des § 15 Abs. 1 nur um die verfahrensrechtliche Wirkung der Tatsache, daß die Auflösung der Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen war (vgl. Staub a. a. O. § 15 Anm. 3). Im zweiten Rechtszug wurde dann der Rechtsstreit gegen die Beklagten als die früheren Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft fortgeführt. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, da die Gesellschafter als Gesamtheit in ihrer Zusammenfassung unter der Firma der Gesellschaft bereits Prozeßpartei waren und da diese Prozeßpartei durch das Aufhören der Gesellschaft nicht wegfiel, vielmehr dem Kläger die Gesellschafter nach wie vor als Prozeßgegner gegenüberstanden; allerdings nicht mehr in ihrer früheren, durch das Gesellschaftsband hergestellten Verbindung als geschlossene Gesamtheit, sondern als gewöhnliche Streitgenossen (RGZ. Bd. 46 S. 40, Bd. 64 S. 78).